B/**P200998**

Erläuterungen zur Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 3. November 2020 **(Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen, SG 321.331) Stand:** 14. April 2021

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 hat der Regierungsrat die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen bis am 22. Januar 2021 verlängert, analog den Massnahmen auf Bundesebene. Der Bundesrat hat am 13. Januar 2021 entschieden, die bestehenden nationalen Massnahmen bis am 28. Februar 2021 zu verlängern, womit auch die kantonalen Massnahmen verlängert wurden. Am 17. Februar 2021 hat der Bundesrat eine schrittweise Öffnung beschlossen und den Kantonen zur Konsultation vorgelegt. Ab dem 1. März 2021 haben Läden, Museen und Bibliotheken wieder öffnen können wie auch Aussenbereiche von Zoos, botanische Gärten sowie Sport- und Freizeitanlagen. Im Freien sind private Veranstaltungen mit bis zu 15 Personen wieder erlaubt. Zudem können Jugendliche bis 20 Jahre wieder den meisten sportlichen und kulturellen Aktivitäten nachgehen. Angebote der offenen Kinder- und Jugendarbeit sind diesen Personengruppen wieder zugänglich. Ab 22. März 2021 hat der Bundesrat – je nach epidemiologischer Lage – weitere Öffnungsschritte in Aussicht gestellt. Der Bundesrat hat am 12. März 2021 eine Konsultation der Kantone gestartet und am 19. März 2021 definitiv über die nächsten Öffnungsschritte entschieden. Am 14. April 2021 hat der Bundesrat einen weiteren Öffnungsschritt beschlossen. Ab Montag, 19. April 2021, sind mit Einschränkungen wieder Veranstaltungen mit Publikum möglich, etwa in Sportstadien, Kinos oder Theater- und Konzertlokalen. Auch sportliche und kulturelle Aktivitäten in Innenräumen sind wieder erlaubt, ebenso gewisse Wettkämpfe. Restaurants können ihre Ter-rassen wieder öffnen.

Die Zahl der Neuansteckungen ist in den letzten Wochen kontinuierlich gestiegen, die Virusmutationen sind bereits dominant. Die epidemiologische Lage bleibt daher weiterhin fragil.

Aufgrund des Entscheides des Bunderats vom 14. April 2021 soll die kantonale Verordnung über zusätzliche Massnahmen des Kantons Basel-Stadt zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen) vom 3. November 2020 (SG 321.331) angepasst werden.

Die eidgenössische Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 19. Juni 2020 (SR 818.101.26) hält in Art. 8 Abs. 1 explizit fest, dass die Kantone bei Vorliegen bestimmter epidemiologischer Parameter zusätzliche Massnahmen nach Art. 40 Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 28. September 2012 (SR 818.101) zu treffen haben.

2. Erläuterung zur neuen Bestimmung

2.1 Neu: § 3d Zusätzliche Massnahmen

§ 3d Zusätzliche Massnahmen

Der Kantonsarzt kann zur Verhinderung einer Verbreitung übertragbarer Krankheiten in der Bevölkerung eine örtlich und zeitlich begrenzte allgemeine Maskentragpflicht und/oder ein Konsumationsverbot auf öffentlichem Grund erlassen.

Um die Gefahr der Ausbreitung von Covid-19 einzudämmen, kann der Kantonsarzt gemäss Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage i.V.m. Art. 40 EpG generell örtlich und zeitlich begrenzte Massnahmen vorsehen. Diese können unter anderem eine Maskentragpflicht im öffentlichen Raum zum Inhalt haben oder auch ein Konsumationsverbot auf öffentlichem Grund. Dabei stehen vor allem sogenannte „Hot-Spots" im Fokus, an welchen es zu grösseren Menschenansammlungen kommen kann. Eine Maskentragpflicht im öffentlichen Raum ist auch in Art. 3c Abs. 2 Covid-19-Verordnung besondere Lage vorgesehen, u.a. in belebten Fussgängerbereichen von urbanen Zentren und Dorfkernen sowie in weiteren Bereichen des öffentlichen Raums, sobald es zu einer Konzentration von Personen kommt, bei welcher der erforderliche Abstand nicht eingehalten werden kann.

Es ist zudem darauf hinzuweisen, dass der Kantonsarzt aufgrund seiner Zuständigkeit für den Vollzug der Epidemiengesetzgebung gemäss § 51 Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. September 2011 (SG 300.100) sowie § 2 Abs. 1 der Vollziehungsverordnung zur eidgenössischen Epidemiengesetzgebung (VvEpG) vom 22. Januar 2019 (SG 321.200) auch in anderen Bereichen weiterhin gestützt auf Art. 8 Covid-19-Verordnung besondere Lage i.V.m. Art. 40 EpG Verfügungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie erlassen kann.

Mit der vorliegenden Regelung hebt der Regierungsrat die entsprechende Zuständigkeit des Kantonsarztes für einen aktuell wichtigen Bereich mit Auswirkungen für eine grössere Anzahl Personen aber besonders hervor, ohne selbstverständlich in die bundesrechtlichen Vorgaben eingreifen zu wollen. Die Bestimmung ist daher deklaratorischer Natur.

3. Geltungsdauer

Die Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen gilt unbefristet. Der § 3d gilt befristet bis zum 31. Mai 2021.

4. Weitere Erläuterungen

Alle Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung zusätzliche Massnahmen sind unter folgendem Link zu finden:

https://www.regierungsrat.bs.ch/geschaefte/regierungsratsbeschluesse.html
(Präsidial-Nr. P200998)